

Aufbewahrung von Klassenarbeiten

Klassenarbeiten / Klausuren sind - unter anderem als Nachweis für den Fall einer juristischen Auseinandersetzung - aufzubewahren.

Alle der Schülerin oder dem Schüler ausgehändigten Klassenarbeiten / Klausuren müssen für die Dauer von 2 Jahren nach Beendigung des Ausbildungsganges persönlich aufbewahrt werden. **Nachteile, die der Schülerin oder dem Schüler bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, gehen zu ihren/seinen Lasten.**